



Regelung des nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels (NTE) Pflege

Information des BBT, Stand Mai 2011

Ausgangslage

Der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) regelt, wie Diplomierte einer höheren Fachschule nachträglich den entsprechenden Fachhochschultitel erwerben können. Voraussetzung der bundesrechtlichen Regelung des NTE war bisher, dass die früher absolvierte Ausbildung heutzutage nur noch auf Fachhochschulstufe angeboten wird. Entsprechende Regelungen bestehen mittlerweile für Abschlüsse in Technik, Wirtschaft, Design, soziale Arbeit, Kunst, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung und Hebamme/Entbindungspfleger. In Pflege ist bis jetzt kein nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels möglich.

Was braucht es für den NTE Pflege?

Im Unterschied zu anderen Gesundheitsberufen, die nur auf Fachhochschulstufe positioniert sind, werden Pflegeausbildungen auch auf der Stufe höhere Fachschule weitergeführt. Deshalb muss die Frage nach der Berechtigung der Einrichtung eines NTE in der Pflege vertieft geprüft werden. Voraussetzung dazu ist eine schlüssige gesamtschweizerische Differenzierung der Abschlusskompetenzen der Ausbildungen auf der Stufe höhere Fachschule und Fachhochschule. Die Abschlusskompetenzen sind von der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) definiert worden. In einem nächsten Schritt erfolgt nun deren Konkretisierung. Es werden für jeden Studiengang auf Fachhochschulstufe schweizweit verbindliche Zielsetzungen festgelegt. Auf dieser Basis soll die erforderliche Differenzierung erfolgen.

Einer NTE-Regelung in der Pflege ohne nachgewiesene Vergleichbarkeit der Abschlüsse fehlt die bildungsrechtliche und bildungspolitische Legitimation. In diesem Sinne hat der Bundesrat auch kürzlich die Anfrage Maire 10.1048, Fachhochschulen: Probleme bei Anerkennung und Gleichwertigkeit von Titeln, beantwortet.

Das BBT ist sich der Bedeutung der Klärung des NTE Pflege für die Absolventinnen und Absolventen von qualifizierten Pflegeausbildungen und für die Branche bewusst. Das BBT unterstützt alle Bestrebungen, die zur raschen Klärung der Grundlagen für eine NTE-Regelung Pflege führen und ist bereit, finanziell und konzeptionell seinen Beitrag zu leisten. Es hofft auf die entsprechende Unterstützung durch die Verbundpartner.



Altrechtliche Abschlüsse sind geschützt

Um bildungsrechtliche Nachteile für Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Abschlüssen zu vermeiden, haben das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und das BBT Vorkehrungen getroffen. Die altrechtlichen Abschlüsse in der Pflege bleiben weiterhin geschützt. Bezüglich der Übernahme von spezifischen Funktionen in der Praxis steht es den Organisationen der Arbeitswelt offen, Empfehlungen zur Vergleichbarkeit der alt- und neurechtlichen Abschlüsse abzugeben.

Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Abschlüsse können an einem Weiterbildungsmasterprogramm (Master of Advanced Studies) teilnehmen, wenn sie qualifizierte Berufspraxis oder entsprechende Weiterbildung nachweisen können. Die Fachhochschulen haben weiter die Möglichkeit, Studierende ohne Hochschulabschluss einzelfallweise zu einem konsekutiven Masterstudiengang (Master of Science) zuzulassen, wenn sie einen als gleichwertig eingestuftem Abschluss (bspw. eine HöFa II) vorweisen.

Höhere Berufsbildung bleibt bedeutend

Neben den Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe (Tertiär A) kommt den Bildungsgängen der höheren Berufsbildung (Tertiär B) eine grosse Bedeutung zu. Die Ausbildungen der höheren Fachschulen behalten ihren Stellenwert für die qualifizierte Berufsausübung. Gegenwärtig werden in einem Projekt der OdASanté Kompetenzprofile für Berufs- und höhere Fachprüfungen entwickelt. Damit können Spezialisierung und Expertise in spezifischen Praxisfeldern nachgewiesen werden. Perspektiven für die berufliche Entwicklung bleiben also auch im Bereich der höheren Berufsbildung bestehen.